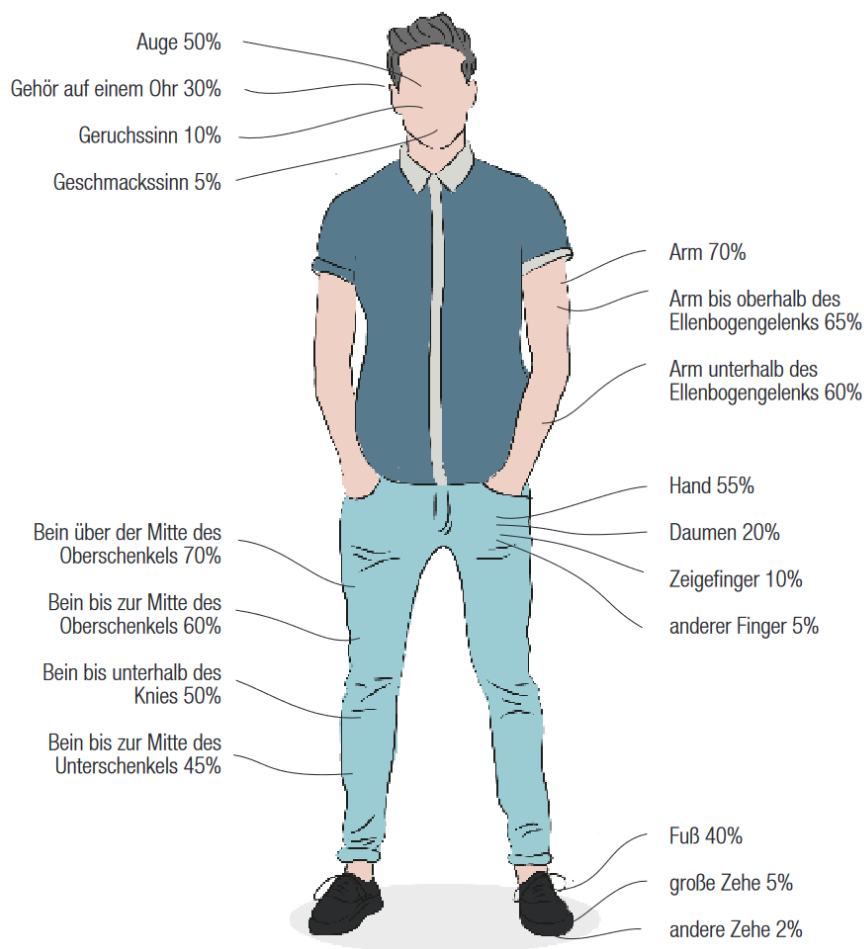


Die Gliedertaxe in der Unfallversicherung

Die Gliedertaxe als Basis der Leistung

Die Gliedertaxe zeigt in Form einer tabellarischen Auflistung in den Bedingungen auf, wie hoch der Invaliditätsgrad bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane eingestuft wird.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gibt an seine Mitglieder über die sogenannten Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) eine Empfehlung für die Gliedertaxe heraus (siehe nachfolgende Grafik). Diese können die Versicherungsgesellschaften übernehmen oder entsprechend für ihre Kunden anpassen.



Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.